

Amtliche Bekanntmachungen

Inhaltsverzeichnis

1. Satzung zur Änderung der Geschäftsordnung der Kommission „Maßnahmen zur künstlichen Befruchtung“ der Sächsischen Landesärztekammer
Vom 1. Dezember 2010
2. Satzung zur Änderung von Satzungen im Bereich der Berufsausbildung zum/zur Medizinischen Fachangestellten, zum/zur Arzthelfer(in)
Vom 24. November 2010

Satzung zur Änderung der Geschäftsordnung der Kommission „Maßnahmen zur künstlichen Befruchtung“ der Sächsischen Landesärztekammer

Vom 1. Dezember 2010

Aufgrund von § 5 Abs. 1 S. 1 Nr. 2, § 8 Abs. 3 S. 2 Nr. 2 und § 17 Abs. 1 Nr. 17 des Sächsischen Heilberufekammergesetzes (SächsHKaG) vom 24. Mai 1994 (SächsGVBl. S. 935), das zuletzt durch Artikel 2 Abs. 5 des Gesetzes vom 19. Mai 2010 (SächsGVBl. S. 142, 143) geändert worden ist, hat die Kammerversammlung der Sächsischen Landesärztekammer am 13. November 2010 die folgende Satzung zur Änderung der Geschäftsordnung der Kommission „Maßnahmen zur künstlichen Befruchtung“ der Sächsischen Landesärztekammer vom 6. Juli 2006 beschlossen:

Artikel 1

Die **Geschäftsordnung** der Kommission „Maßnahmen zur künstlichen Befruchtung“ der Sächsischen Landesärztekammer vom 6. Juli 2006 (genehmigt mit Bescheid des Sächsischen Staatsministeriums für Soziales vom 6. Juli 2006, Az. 21-5415.21/16, veröffentlicht im Ärzteblatt Sachsen, Heft 8/2006, S. 407), wird wie folgt geändert:

1. § 1 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 wird wie folgt neu gefasst:

„(1) Aufgrund von

1. § 5 Abs. 1 S. 1 Nr. 2, § 17 Abs. 1 Nr. 17 des Sächsischen Heilberufekammergesetzes (SächsHKaG) vom 24. Mai 1994 (SächsGVBl. S. 935), das zuletzt durch Artikel 2 Abs. 5 des Gesetzes vom 19. Mai 2010 (SächsGVBl. S. 142, 143) geändert worden ist,
2. Kapitel B Abschnitt III § 13 und Kapitel D Abschnitt IV Nr. 15 Abs. 1 der Berufsordnung der Sächsischen Landesärztekammer vom 24. Juni 1998 (ÄBS S. 352) in der Fassung der Änderungssatzung vom 23. November 2007 (ÄBS S. 605),
3. § 1 der Verordnung des Sächsischen Staatsministeriums für Soziales, Gesundheit und Familie über die Zuständigkeit zur Erteilung einer Genehmigung nach § 121a des Sozialgesetzbuches Fünftes Buch – Gesetzliche Krankenversicherung – (SGB V) vom 17. Januar 1998 (SächsGVBl. S. 46)

wird bei der Sächsischen Landesärztekammer als rechtlich unselbständige Untergliederung eine Kommission als zuständige Stelle zur Erteilung der Genehmigung zur Durchführung künstlicher Befruchtung sowie zur Beratung von Ärzten und Dritter in Fragen der künstlichen Befruchtung errichtet. Diese führt die Bezeichnung Kommission „Maßnahmen zur künstlichen Befruchtung“.

b) In Absatz 2 wird das Wort „Berufsbezeichnung“ durch das Wort „Berufsbezeichnungen“ ersetzt.

2. § 2 wird wie folgt neu gefasst:

„§ 2 Aufgaben der Kommission

Aufgaben der Kommission sind:

1. Erteilung von Genehmigungen zur Durchführung künstlicher Befruchtungen nach § 121a des Sozialgesetzbuches Fünftes Buch – Gesetzliche Krankenversicherung – (SGB V) vom 20. Dezember 1988 (BGBl. I S. 2477) in der jeweils geltenden Fassung durch Vertragsärzte, zugelassene medizinische Versorgungszentren, ermächtigte Ärzte, ermächtigte ärztlich geleitete Einrichtungen oder zugelassene Krankenhäuser gemäß Anlage 1. Soweit privatärztlich tätige Ärzte Maßnahmen zur Durchführung künstlicher Befruchtungen erbringen, gilt dies analog.
2. Erarbeitung von Richtlinien und Empfehlungen zur Durchführung künstlicher Befruchtungen gemäß Kapitel B Abschnitt III § 13 und Kapitel D Abschnitt IV Nr. 15 Abs. 1 der Berufsordnung der Sächsischen Landesärztekammer sowie zur Genehmigung zur Durchführung künstlicher Befruchtungen gemäß § 121a SGB V. Die Richtlinien bedürfen der Beschlussfassung durch die Kammerversammlung der Sächsischen Landesärztekammer.
3. Überprüfung der Umsetzung der Richtlinien und Empfehlungen zur Durchführung künstlicher Befruchtungen gemäß Anlage 2.
4. Auswertung des Jahresberichtes des Deutschen IVF-Registers (DIR).“
3. In § 3 Absatz 1, Satz 3 werden nach dem Wort „Angehöriger“ die Wörter „eines zugelassenen medizinischen Versorgungszentrums oder“ eingefügt.
4. In § 5 Absatz 6 wird das Wort „sind“ durch das Wort „ist“ ersetzt.
5. Die §§ 6 und 7 werden gestrichen.
6. Die §§ 8 und 9 werden die §§ 6 und 7.

7. Im Anhang werden in der Bezeichnung der Anlage 1 nach dem Wort „Vertragsärzte,“ die Wörter „zugelassene medizinische Versorgungszentren,“ eingefügt.
8. Die **Anlage 1 – Richtlinie zur Genehmigung von Maßnahmen zur Durchführung künstlicher Befruchtungen durch Vertragsärzte, ermächtigte Ärzte, ermächtigte ärztlich geleitete Einrichtungen und zugelassene Krankenhäuser** – zur Geschäftsordnung der Kommission „Maßnahmen zur künstlichen Befruchtung“ wird wie folgt geändert:
- a) In der Überschrift werden nach dem Wort „Vertragsärzte,“ die Wörter „zugelassene medizinische Versorgungszentren,“ eingefügt.
- b) Buchstabe A wird wie folgt geändert:
- aa) In Satz 1 werden nach dem Wort „Vertragsärzte,“ die Wörter „zugelassene medizinische Versorgungszentren,“ eingefügt und die Wörter „,zuletzt geändert durch Artikel 3a des Gesetzes vom 29. August 2005 (BGBl. I S. 2570)“ durch die Wörter „in der jeweils geltenden Fassung“ ersetzt.
- bb) In Satz 5 wird nach der Nummer „1. Vertragsärzte,“ eingefügt: „2. zugelassene medizinische Versorgungszentren,“. Die Nummern 2 bis 4 werden die Nummern 3 bis 5.
- c) Buchstabe B wird wie folgt geändert:
- aa) Ziffer I. wird wie folgt geändert:
- (1) In Satz 1 werden nach dem Wort „Vertragsärzte,“ die Wörter „zugelassene medizinische Versorgungszentren,“ eingefügt.
- (2) In Satz 1 Nr. 1 werden die Wörter „homologer und heterologer“ gestrichen.
- bb) In Ziffer III., Satz 5 Nr. 1 werden die Wörter „homologer und heterologer“ gestrichen.
- cc) Ziffer VI. wird wie folgt geändert:
- (1) In Nummer 1 werden die Wörter „,zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 12. August 2005 (BGBl. I S. 2354)“ durch die Wörter „in der jeweils geltenden Fassung“ ersetzt.
- (2) In Nummer 2.1. Satz 1 wird der Klammerzusatz „(§ 121a Abs. 1 Nrn. 3 und 4 SGB V)“ durch den Klammerzusatz „(§ 121a Abs. 1 Satz 1 Nrn. 4 und 5 SGB V)“ ersetzt.
- (3) In Nummer 2.2. Satz 1 wird der Klammerzusatz „(§ 121a Abs. 1 Nrn. 1 und 2 SGB V)“ durch den Klammerzusatz „(§ 121a Abs. 1 Satz 1 Nrn. 1 und 3 SGB V)“ ersetzt.
- d) Buchstabe C wird wie folgt geändert:
- aa) In Ziffer I., Nummer 1 werden nach dem Wort „Vertragsärzten,“ die Wörter „zugelassenen medizinischen Versorgungszentren,“ eingefügt und in Nummer 1 d) der Klammerzusatz „(EBM 2000plus)“ durch den Klammerzusatz „(EBM 2010)“ ersetzt.
- bb) Ziffer II. wird wie folgt geändert:
- (1) In Nummer 1 werden die Wörter „,zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 11. November 2005 (SächsGVBl. 277)“ durch die Wörter „in der jeweils geltenden Fassung“ ersetzt.
- (2) In Nummer 2, Satz 2 werden vor dem Wort „Arztshelferinnen“ die Wörter „Medizinische Fachangestellte/“ eingefügt.
- cc) In Ziffer III., Satz 1 werden in dem Klammerzusatz nach dem Wort „Praxis,“ die Wörter „medizinisches Versorgungszentrum,“ eingefügt.
- e) Buchstabe D wird wie folgt geändert:
- aa) In Ziffer I., Nummer 1, Satz 1 werden nach dem Wort „Vertragsärzten,“ die Wörter „zugelassenen medizinischen Versorgungszentren,“ eingefügt und in Satz 2 Buchstabe d) der Klammerzusatz „(EBM 2000plus)“ durch den Klammerzusatz „(EBM 2010)“ ersetzt.
- bb) In Ziffer II., Satz 1 werden nach dem Wort „Praxis,“ die Wörter „dem zugelassenen medizinischen Versorgungszentrum,“ eingefügt.
- cc) In Ziffer III., Satz 1 werden in dem Klammerzusatz nach dem Wort „Praxis,“ die Wörter „medizinisches Versorgungszentrum,“ eingefügt.
- dd) In Ziffer IV. werden in der Überschrift nach dem Wort „Praxen,“ die Wörter „zugelassene medizinische Versorgungszentren“ eingefügt.
9. Die **Anlage 2 – Richtlinie zur Durchführung künstlicher Befruchtungen** – zur Geschäftsordnung der Kommission „Maßnahmen zur künstlichen Befruchtung“ wird wie folgt geändert:
- a) Unter Buchstabe C, Ziffer I. wird die Nummer 5 wie folgt gefasst:
- „5. Intracytoplasmatische Spermieninjektion (ICSI)**
Indikationen:
- schwere Formen männlicher Fertilitätsstörungen
 - fehlende oder unzureichende Befruchtung bei einem IVF-Versuch
- Eine Indikation zur ICSI ist dann gegeben, wenn bei schwerer männlicher Infertilität oder aufgrund anderer Gegebenheiten (z. B. erfolglose Befruchtungsversuche im Rahmen der IVF) die Herbeiführung einer Schwangerschaft auf anderem Wege höchst unwahrscheinlich ist.
- Die Indikationsstellung erfolgt analog den Richtlinien für ärztliche Maßnahmen zur künstlichen Befruchtung des Gemeinsamen Bundesausschusses in der jeweils gültigen Fassung.
- Die Beurteilung des Spermas hat nach den gültigen WHO-Vorgaben zu erfolgen.“
- b) Unter Buchstabe D, Ziffer I. wird die Nummer 1 wie folgt neu gefasst:

„1. Statusrechtliche Voraussetzungen

Methoden der künstlichen Befruchtung sollen unter Beachtung des Kindeswohls grundsätzlich nur bei Ehepaaren angewandt werden. Dabei darf grundsätzlich nur der Samen des Ehemannes verwandt werden; sollen Samenzellen eines Dritten verwandt werden, sind die unter Abschnitt F Abs. III. genannten Voraussetzungen zu beachten.

Methoden der assistierten Reproduktion können auch bei einer nicht verheirateten Frau angewandt werden. Dies gilt nur, wenn der behandelnde Arzt zu der Einschätzung gelangt ist, dass

- die Frau mit einem nicht verheirateten Mann in einer festgefühten Partnerschaft zusammenlebt und
- dieser Mann die Vaterschaft an dem so gezeugten Kind anerkennen wird.

Dabei darf grundsätzlich nur der Samen des Partners verwandt werden; sollen Samenzellen eines Dritten verwandt werden, sind die unter Abschnitt F Abs. III. genannten Voraussetzungen zu beachten.“

- c) Unter Buchstabe D, Ziffer I., Nummer 4, Satz 3 werden nach dem Wort „Vertragsärzte,“ die Wörter „zugelassene medizinische Versorgungszentren,“ eingefügt.
- d) Unter Buchstabe E werden nach dem Wort „Vertragsärzte,“ die Wörter „zugelassene medizinische Versorgungszentren,“ eingefügt.

- e) Unter Buchstabe G, unter dem Punkt „Zu C I. 5., Zur humangenetischen Beratung und Diagnostik“, Satz 1 werden nach dem Wort „vor“ die Wörter „und es ist von einem erhöhten genetischen Hintergrundrisiko auszugehen“ eingefügt.

Artikel 2

Die Satzung zur Änderung der Geschäftsordnung der Kommission „Maßnahmen zur künstlichen Befruchtung“ der Sächsischen Landesärztekammer tritt am 1. Januar 2011 in Kraft.

Dresden, 13. November 2010

Prof. Dr. med. habil. Jan Schulze
Präsident

Dr. med. Lutz Liebscher
Schriftführer

Das Sächsische Staatsministerium für Soziales und Verbraucherschutz hat mit Schreiben vom 23. November 2010, Az. 26-5415.21/16 die Genehmigung erteilt.

Die vorstehende Satzung zur Änderung der Geschäftsordnung der Kommission „Maßnahmen zur künstlichen Befruchtung“ der Sächsischen Landesärztekammer wird hiermit ausgefertigt und im Ärzteblatt Sachsen bekannt gemacht.

Dresden, 1. Dezember 2010

Prof. Dr. med. habil. Jan Schulze
Präsident

Satzung zur Änderung von Satzungen im Bereich der Berufsausbildung zum/zur Medizinischen Fachangestellten, zum/zur Arzthelfer(in)

Vom 24. November 2010

Aufgrund von § 5 Abs. 1 S. 1 Nr. 7 und § 8 Abs. 3 S. 2 Nr. 2 des Sächsischen Heilberufekammergesetzes (SächsHKaG) vom 24. Mai 1994 (SächsGVBl. S. 935), das zuletzt durch Artikel 2 Abs. 5 des Gesetzes vom 19. Mai 2010 (SächsGVBl. S. 142, 143) geändert worden ist, in Verbindung mit § 40 Abs. 4 S. 2 und § 77 Abs. 3 S. 2 des Berufsbildungsgesetzes (BBiG) vom 23. März 2005 (BGBl. I S. 931), das zuletzt durch Artikel 15 Abs. 90 des Gesetzes vom 5. Februar 2009 (BGBl. I S. 160) geändert worden ist, hat die Kammerversammlung der Sächsischen Landesärztekammer am 13. November 2010 die folgende Satzung zur Änderung von Satzungen im Bereich der Berufsausbildung zum/zur Medizinischen Fachangestellten, zum/zur Arzthelfer(in) beschlossen:

Artikel 1

Satzung zur Änderung der Satzung über die Entschädigung der Mitglieder des Berufsbildungsausschusses vom 30. Dezember 1993

Die Satzung über die Entschädigung der Mitglieder des Berufsbildungsausschusses vom 30. Dezember 1993 (genehmigt mit Bescheid des Sächsischen Staatsministeriums für Soziales, Gesundheit und Familie vom 1. April 1993, Az. 52/8870-1-00/27/93, veröffentlicht im Ärzteblatt Sachsen, Heft 5/1993, S. 350), zuletzt geändert mit Satzung vom 22. November 2001 (genehmigt mit Bescheid des Sächsischen Staatsministeriums für Soziales, Gesundheit und Familie vom 19. November 2001, Az. 61-5415.21/12, veröffentlicht im Ärzteblatt Sachsen, Heft 12/2001, S. 558) wird wie folgt geändert:

- 1. § 1 wird wie folgt neu gefasst:

„§ 1

Entschädigung für Zeitversäumnis

Die Mitglieder des Berufsbildungsausschusses erhalten für die Teilnahme an den Sitzungen des Berufsbildungsausschusses, soweit eine Entschädigung nicht von anderer Seite gewährt wird, ein Sitzungsgeld, wenn dies eine Abwesenheit vom Wohnort oder Arbeitsort erfordert.

Als Sitzungsgeld werden bei einer Abwesenheit von

weniger als fünf Stunden	40,00 EUR
und mindestens fünf Stunden	50,00 EUR

gewährt.“

- 2. § 2 wird wie folgt neu gefasst:

„§ 2

Fahrtkosten, sonstige Kosten

(1) Für die Nutzung von öffentlichen Verkehrsmitteln werden die Fahrtkosten in nachgewiesener Höhe erstattet. Fahrtkosten mit dem eigenen PKW werden mit 0,27 EUR pro gefahrenem Kilometer ersetzt. Für Mitglieder der Sächsischen Landesärztekammer richtet sich die Erstattung von Fahrtkosten nach der Reisekostenordnung der Sächsischen Landesärztekammer in der jeweils gültigen Fassung.

(2) Übernachtungskosten werden nicht erstattet.“

3. § 3 wird wie folgt neu gefasst:

**„§ 3
Anspruchsberechtigung**

Anspruchsberechtigt im Sinne von § 1 und 2 sind nur die Teilnehmer an einer Sitzung des Berufsbildungsausschusses, die als Mitglieder und Stellvertreter des Berufsbildungsausschusses von der Sächsischen Landesärztekammer berufen worden sind.“

Artikel 2

**Satzung zur Änderung der Satzung über die
Entschädigung der Mitglieder der Prüfungsausschüsse zur
Durchführung der Prüfungen im Ausbildungsberuf des
Medizinischen Fachangestellten/der Medizinischen
Fachangestellten vom 23. November 2007**

Die Satzung über die Entschädigung der Mitglieder der Prüfungsausschüsse zur Durchführung der Prüfungen im Ausbildungsberuf des Medizinischen Fachangestellten/der Medizinischen Fachangestellten vom 23. November 2007 (genehmigt mit Bescheid des Sächsischen Staatsministeriums für Soziales vom 19. November 2007, Az. 21-5415.21/1, veröffentlicht im Ärzteblatt Sachsen, Heft 12/2007, S. 613) wird wie folgt geändert:

1. § 1 wird wie folgt geändert:

a) In der Überschrift wird das Wort „Prüfungsvergütung“ gestrichen.

b) Absatz 1 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 1 werden vor den Wörtern „ein Sitzungsgeld“ die Wörter „soweit eine Entschädigung nicht von anderer Seite gewährt wird,“ eingefügt.

bb) In Satz 3 wird das Wort „Prüfungsvergütung“ durch die Wörter „Entschädigung für Zeitversäumnis“ ersetzt.

c) Absatz 2 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 1 wird das Wort „Prüfungsvergütung“ durch die Wörter „Entschädigung für Zeitversäumnis“ ersetzt.

bb) Nr. 1 wird wie folgt geändert:

(1) Unter Nummer 1 – Schriftliche Prüfungen – werden die Zahlen „1.1“ gestrichen.

(2) Die Unterabsätze 1.2. und 1.3. werden gestrichen.

cc) Nr. 2 wird wie folgt neu gefasst:

„2. Praktischer Teil der Abschlussprüfung

2.1. Ausarbeitung eines Handlungskomplexes mit Lösungsvorschlag und Bewertungsanleitung pro Handlungskomplex 30,00 EUR.

2.2. Tätigkeit in der praktischen Prüfung und der dafür notwendigen Vorbereitung und Beratung pro Prüfling 30,00 EUR.“

dd) Nr. 3 wird wie folgt neu gefasst:

„3. Mündliche Ergänzungsprüfung
Tätigkeit in der mündlichen Ergänzungsprüfung und der dafür notwendigen Vorbereitung und Beratung pro Prüfling 10,00 EUR.“

ee) Nr. 4 wird wie folgt neu gefasst:

„4. Hilfstätigkeiten

Die Mitglieder der Prüfungsausschüsse und andere Personen, die an der Abwicklung der Prüfung mitwirken, insbesondere Aufsichtsführende, erhalten je Stunde 10,00 EUR.“

2. § 2 wird wie folgt neu gefasst:

**„§ 2
Fahrtkosten, sonstige Kosten**

(1) Für die Nutzung von öffentlichen Verkehrsmitteln werden die Fahrtkosten in nachgewiesener Höhe erstattet. Fahrtkosten mit dem eigenen PKW werden mit 0,27 EUR pro gefahrenem Kilometer ersetzt. Für Mitglieder der Sächsischen Landesärztekammer richtet sich die Erstattung von Fahrtkosten nach der Reisekostenordnung der Sächsischen Landesärztekammer in der jeweils gültigen Fassung.

(2) Übernachtungskosten werden nicht erstattet.

(3) Im Rahmen der Prüfung anfallende Portokosten werden in nachgewiesener Höhe erstattet.“

Artikel 3

**Satzung zur Änderung der Satzung über die
Entschädigung der Mitglieder der Prüfungsausschüsse zur
Durchführung der Prüfungen im Ausbildungsberuf
des Arzthelfers/der Arzthelferin vom 23. November 2007**

Die Satzung über die Entschädigung der Mitglieder der Prüfungsausschüsse zur Durchführung der Prüfungen im Ausbildungsberuf des Arzthelfers/der Arzthelferin vom 23. November 2007 (genehmigt mit Bescheid des Sächsischen Staatsministeriums für Soziales vom 19. November 2007, Az. 21-5415.21/1, veröffentlicht im Ärzteblatt Sachsen, Heft 12/2007, S. 612) wird aufgehoben.

**Artikel 4
Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am 1. Januar 2011 in Kraft.

Dresden, 13. November 2010

Prof. Dr. med. habil. Jan Schulze
Präsident

Dr. med. Lutz Liebscher
Schriftführer

Das Sächsische Staatsministerium für Soziales und Verbraucherschutz hat mit Schreiben vom 23. November 2010, Az. 26/5415.21/1,.../12,.../20, die Genehmigung erteilt.

Die vorstehende Satzung zur Änderung von Satzungen im Bereich der Berufsausbildung zum/zur Medizinischen Fachangestellten, zum/zur Arzthelfer(in) wird hiermit ausgefertigt und wird im Ärzteblatt Sachsen bekannt gemacht.

Dresden, 24. November 2010

Prof. Dr. med. habil. Jan Schulze
Präsident